



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2023

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 16.08.2023

Präventive Maßnahmen und Inobhutnahmen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Inobhutnahmen sind Übergangsmaßnahmen, die die vorläufige Aufnahme und Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Notsituationen in Heimen oder Pflegefamilien umfassen. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Jugendämtern. Laut offiziellen Daten ist die Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 gesunken. Jedoch verzeichnen die Jugendämter in Hessen seit dem vergangenen Sommer einen deutlichen Anstieg (→ <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/inobhutnahme-in-hessen-werden-immer-mehr-kinder-aus-ihren-familien-genommen-v3,zunahme-inobhutnahmen-100.html>). Dies hat zur Folge, dass es an Betreuungsplätzen und in den nachfolgenden Einrichtungen wie Wohngruppen mangelt. Um dieser Notlage entgegenzuwirken, sprechen sich die Städte der Jugendämter dafür aus, Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die keinen stationären Platz finden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter werden dazu aufgerufen, als Ersatzfamilien einzuspringen, um somit die akute Krisensituation zu entlasten (→ <https://www.fr.de/frankfurt/beschaefigte-des-frankfurter-jugendamtes-fungieren-als-notfamilien-92453852.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Zahl der Inobhutnahmen in Hessen in 2022 und soweit in 2023 entwickelt?

Frage 2. Falls der Landesregierung für 2022 noch keine Zahlen vorliegen: Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung in 2022 ein?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In Hessen ist die Zahl der sogenannten regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch), ohne vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA), zwischen den Jahren 2019 und 2021 leicht zurückgegangen (2019: 3.596, davon 336 umA; 2020: 3.417, davon 339 umA; 2021: 3.340, davon 494 umA). Im Jahr 2022 ist eine Steigerung der Fallzahlen festzustellen, die insbesondere auf den erhöhten Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zurückzuführen ist (4.110, davon 1.114 umA). Die Zahl der regulären Inobhutnahmen aus anderen Gründen ist demnach gegenüber dem Jahr 2021 um 150 Fälle angestiegen, liegt aber unterhalb der Fallzahlen von 2019 und 2020 (Quelle: Statistisches Landesamt).

Differenzierte Daten zur Entwicklung in Bezug auf die unterschiedlichen Anlässe einer vorläufigen Schutzmaßnahme können über die Berichte des Statistischen Landesamts und die öffentlich zugänglichen Datenbanken des Statistischen Bundesamts abgerufen werden (→ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>).

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung aktuell die Kapazitäten der Jugendämter, Betreuungs- und Anlusseinrichtungen, die für Inobhutnahmen zuständig sind, ein?

Für die Planung eines bedarfsgerechten Angebots an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind die örtlichen Jugendämter im Rahmen ihrer gesetzlichen Gesamt- und Planungsverantwortung verantwortlich. Dies ist auch die Grundlage dafür, dass vor Ort im Zusammenwirken mit den Trägern und unter der auch gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung der Bedingungen des Sozialraums eine bedarfsgerechte Angebotsplanung erfolgen kann. Die statistischen Daten zur Inobhutnahmen oder auch zu anderen stationären Leistungen der Jugendhilfe zeigen, dass Bedarfe regional sehr unterschiedlich auftreten. Auch ist festzustellen, dass die Anzahl an

Einrichtungen und Plätzen in den Jugendamtsbezirken unterschiedlich ausfällt. Zu beachten ist ferner, dass Unterbringungen grundsätzlich bundesweit erfolgen können, sodass Plätze in Hessen auch von Jugendämtern anderer Länder genutzt werden und hessische Jugendämter Unterbringungen in anderen Ländern vornehmen.

Auf der überörtlichen Ebene ist die Thematik grundsätzlich Gegenstand des fortlaufenden Austauschs des Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit Jugendämtern und Trägern. Über die Gremien des Landesjugendamts wird ein entsprechender regelmäßiger Austausch ermöglicht.

Das HMSI hat daher gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Überarbeitung der im Jahr 2015 erstellten „Praxishinweise: Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern“ vorgenommen. Die Praxishinweise wurden nachfolgend Gegenstand eines Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses.

Abweichend von den durch das SGB VIII und die „Einrichtungsrichtlinien“ (§§ 45 ff. SGB VIII) vorgesehen Standards und Verfahren können bei Bedarf flexible Lösungen zur Unterbringung der umA unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume der Aufsichtsbehörden geprüft werden. Eine solche Prüfung ist jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls und der konkreten regionalen und lokalen Unterbringungssituation vorzunehmen.

Gleichzeitig ist das HMSI über die Gremien der Jugendhilfe mit den Kommunen und freien Träger auch über die Entwicklung weiterer Platzbedarfe im Bereich der Inobhutnahme und der Hilfen zur Erziehung im Gespräch. Laut Jugendhilfestatistik ist die Zahl der genehmigten Plätze in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Jahr 2020 standen der Jugendhilfestatistik zufolge rund 9.500 genehmigte Plätze zur Verfügung. Im Jahr 2010 waren es 7.265 (Quelle: Statistisches Landesamt).

Die Platzzahlentwicklung der vergangenen Jahre spiegelt insbesondere den zusätzlichen Platzbedarf für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer wider. Der Ausbau von Plätzen ist maßgeblich auch von der Verfügbarkeit von Fachkräften abhängig. Im Rahmen der im Jahr 2023 über den Landesjugendhilfeausschuss erfolgten Neufassung der „Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII)“ wurden vor diesem Hintergrund auch die Fachkraftregelungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verbände der öffentlichen und freien Träger überprüft und modifiziert. Zudem wird die Thematik in der „Fokusgruppe Kinder- und Jugendhilfe“ des „Neuen Bündnisses Fachkräftesicherung“ beraten.

Frage 4. Welche präventiven Maßnahmen werden von den Jugendämtern ergriffen, um Inobhutnahmen und deren Notwendigkeit zu verhindern?

Es kann festgestellt werden, dass die Jugendämter hierfür grundsätzlich das gesamte Leistungs- und Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nutzen. Das SGB VIII enthält ein breites Spektrum von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen. Hierzu zählen unter anderem:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung Erziehungsberatung, Familienerholung, § 16 SGB VIII).
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII).
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII).
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII).
- Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII).
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII).
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII).
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII).
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35 SGB VIII).

Frage 5. Welcher Dialog und Informationsmaßnahmen finden im Sozialraum statt, um Kompetenzen zu stärken?

Frage 6. Wie sieht konkret der Dialog zwischen Jugendämtern und Eltern aus?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Jugendämter ergreifen Maßnahmen in ihrer jeweiligen kommunalen Selbstverantwortung, die auf den jeweiligen Sozialraum oder die Situation abgestimmt sind. Daher ist keine pauschale Antwort möglich.

Frage 7. Wie unterstützt die Landesregierung die Jugendämter und Einrichtungen in ihrer Arbeit sowie die Eltern in ihren Kompetenzen und Rechten?

Frage 8. Sieht die Landesregierung Bedarf darin, die präventiven Maßnahmen zu stärken und auszubauen?

Frage 9. Wenn ja: In welcher Art und Weise?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Land unterstützt die Kommunen z. B. im Bereich des Kinderschutzes. Die Landesregierung schafft den Rahmen dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen gut und sicher aufwachsen und zu starken und selbstbewussten Menschen werden können. Im Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt haben sich alle im Kinderschutz aktiven Ministerien auf ein umfassendes Gesamtkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verständigt. Mit ihm ist ein ressortübergreifender Masterplan zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor sexueller Gewalt und ihrer Folgen beschlossen worden, in dessen Erarbeitung auch die Kommunen eingebunden worden sind.

Ein zentraler Baustein des Aktionsplans ist der Ausbau und die Förderung eines landesweiten spezialisierten Beratungsnetzes, mit dem ein niedrigschwelliges, unbürokratisches Hilfsangebot für von sexuellem Missbrauch Betroffene für alle gesellschaftlichen Bereiche und Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden soll. Zurzeit sind 45 freie und kommunale Träger im Bereich der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt tätig. Die Förderung des Beratungsnetzes erfolgt seit vielen Jahren über die Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen, Zielbereich zwölf „Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.

Die Fördermittel, die das Land hierfür zur Verfügung stellt, sind in den vergangenen Jahren auf insgesamt 2.219.000,00 € ausgebaut worden. Hiermit wird die Beratungs- und Präventionsarbeit vor Ort stabilisiert und eine Stärkung der Angebote in unterversorgten Regionen und für besonders vulnerable Zielgruppen angestrebt.

Die landesweite Vernetzung und Kooperation sind im Kinderschutz elementar und eine als professionsübergreifende Aufgabe. Um hier Lücken zu schließen und bestehende Beratungs- und Präventionsangebote landesweit zu verbinden, hat das HMSI in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen im Jahr 2021 eine Projektstelle zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend eingerichtet. Ziel des Projekts ist, die vorhandenen Angebote aller Träger von Beratungsstellen durch Vernetzung und Fachaus-tausch zu stärken, das Angebot für unterversorgte Regionen sowie schwer erreichbare oder besonders vulnerable Zielgruppen zu verbessern und die Professionalisierung des Beratungsangebots voranzutreiben.

Das Land fördert auch die bundesweiten Angebote „Nummer gegen Kummer“ und die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, die neben den von den Jugendämtern und freien Trägern bereitgestellten Angeboten (bspw. Erziehungsberatungsstellen) niedrigschwellige Beratungszugänge bei Fragen und Problematiken der Erziehung und Entwicklung ermöglichen. Weiterhin fördert das Land die Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte e. V., die Eltern und jungen Menschen zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung steht, und berät derzeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe die Weiterentwicklung des Angebots unter neuer Trägerschaft.

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung den Aufruf von Städten an ihre Amtsmitarbeiter, Kinder bei sich aufzunehmen?

Es obliegt dem jeweiligen Jugendamt, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 SGB VIII, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen. Davon umfasst ist auch die Ausgestaltung der Unterbringung. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII kann die vorläufige Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform erfolgen. Es ist insofern möglich, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Jugendamts als geeignete Personen ausgewählt werden.